



Skript zum Lockdown II

Fragen im Verhältnis Studio – Mitglied

Während des ersten Lockdowns haben sich die Mitglieder überwiegend loyal und verständnisvoll gezeigt. Nach Verkündung des Lockdown II für (zunächst) November 2020 wurde deutlich, dass viele Mitglieder mit den durch die COVID-19 Pandemie bedingten Einschränkungen und eigenen Sorgen beschäftigt sind und deutlich weniger Verständnis für die Unternehmensschließungen zeigten. Zahlreiche Mitglieder haben unmittelbar nach Verkündung des weiteren Lockdowns die Einzugsermächtigung entzogen und/oder der gekündigt. Ein Grund für das Vorgehen dieser Mitglieder ist, dass die Bundesregierung „vollmundig“ und medial intensiv angekündigt hat, dass die vom Lockdown betroffenen Unternehmen bis zu 75 % der Vorjahresumsätze für November erhalten. Die Mitglieder haben daher oftmals den Eindruck gewonnen, dass den Studiobetreibern – anders als beim ersten Lockdown – ohnehin eine nahezu vollständige Kompensation gewährt wird und haben deshalb im Voraus den Beitragseinzügen widersprochen.

Bundesweit haben die Studiobetreiber während des Lockdowns für November 2020 unterschiedlich agiert. Nach vorläufiger Einschätzung hat der überwiegende Teil der Studiobetreiber die anstehenden Beiträge nicht eingezogen. Einige Studiobetreiber hatten bei Bekanntgabe des Lockdowns bereits den Einzug „angestoßen“ und konnten diesen nicht mehr stoppen.

Ausgehend davon, dass die Studios für den gesamten November 2020 geschlossen bleiben, fehlt es an der Leistungserbringung von Studiobetreiberseite. Die Mitglieder müssen daher nicht zahlen und können einem durchgeführten Beitragseinzug widersprechen. Die dadurch anfallenden Stornogebühren hat der Studiobetreiber zu tragen.



I. Fragen aus der Studioverwaltung rund um das Mitglied

1. Kündigungen

a) Kündigungen des Mitglieds

Fall 1: Mitglied kündigt wegen der Betriebsschließung für November 2020 zu sofort.

Das Mitglied hat kein außerordentliches Kündigungsrecht. Die fristlose Kündigung ist in eine ordentliche, also zum nächstmöglichen vertraglichen Beendigungszeitpunkt, umzudeuten und zu diesem Zeitpunkt zu bestätigen. Gegebenenfalls werden parallel Reaktivierungsmaßnahmen gestartet.

Fall 2: Mitglied kündigt zu sofort, weil es selbst Risikopatient ist oder einen Risikopatienten in der Familie hat.

Weder während der temporären Schließung und auch nicht danach begründet die Tatsache Risikopatient zu sein oder einen Risikopatienten in der Familie zu haben, das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung. Es handelt sich dabei ausschließlich um Umstände, die aus der Risikosphäre des Mitglieds stammen. Deshalb kann es nicht außerordentlich kündigen. Auch solche Kündigungen sind in eine ordentliche, also zum nächstmöglichen vertraglichen Beendigungszeitpunkt, umzudeuten und zu diesem Zeitpunkt zu bestätigen. Gegebenenfalls werden parallel Reaktivierungsmaßnahmen gestartet.



b) Kündigungen durch den Studiobetreiber

Fall 1: Studiobetreiber will einen bestimmten Kunden fristlos kündigen, weil dieser sich per Mail oder gegenüber den während des Lockdowns Telefonate entgegennehmenden Mitarbeitern, Fehlverhalten hat.

Diese Anfragen häufen sich aktuell. Hintergrund scheinen die bei vielen Kunden brachliegenden Nerven zu sein. Offenbar sind auch die Kunden momentan durch die zurückliegenden Monate und Ereignisse stark gestresst und treten daher nicht so auf, wie es mitteleuropäischen Höflichkeitsgesichtspunkten entspricht.

Wir empfehlen mit Kündigungen durch den Studiobetreiber zurückhaltend zu sein und – soweit möglich – Verständnis für die „gestressten“ Mitglieder aufzubringen. Die Kommunikation sollte so sachlich wie möglich geführt werden.

Falls der Studiobetreiber dennoch kündigen will, so hat er das Mitglied zuvor abzumahnern und aufzufordern das störende Verhalten zu unterlassen. Ferner ist dem Mitglied für den Wiederholungsfall die fristlose Kündigung anzudrohen. Dies kann schriftlich geschehen oder in Gegenwart eines Zeugen (z.B. eigener Mitarbeiter). Wiederholt das Mitglied das abgemahnte Verhalten, so kann innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis die Kündigung erklärt werden. Zudem kann der Studiobetreiber auch die Beiträge bis zu dem nächsten ordentlichen Kündigungszeitpunkt verlangen.

Fall 2: Mitglied greift Mitarbeiter und/oder Studiobetreiber körperlich an, um eine Kündigung zu provozieren.

In Fällen einer massiven Pflichtverletzung kann die Kündigung durch den Studiobetreiber auch ohne vorherige Abmahnung erfolgen. Ein Angriff auf die körperliche Unversehrtheit des Studiobetreibers und/oder eines Mitarbeiters stellt



sicherlich so einen Fall dar. Auch hier können nach erklärter Kündigung die Monatsbeiträge bis zu dem nächsten ordentlichen Kündigungszeitpunkt verlangt werden.

Der rechtlich sicherste Weg ist stets der erstgenannte, also die vorherige Abmahnung.

c) Entzug der Einzugsermächtigung durch das Mitglied

Fall 1: Mitglied entzieht das SEPA-Lastschriftmandat ohne eine zeitliche Vorgabe.

Beispiel: „Hiermit entziehe ich Ihnen ab sofort die eingeräumte Einzugsermächtigung.“

In einem solchen Fall ist bei dem Mitglied in der Studioverwaltungssoftware die Zahlungsart zu ändern. Bei diesem Mitglied darf ab sofort nicht mehr eingezogen werden. Dem Mitglied sind Rechnungen zu schicken. Zahlt das Mitglied zwei aufeinander folgende Monatsbeiträge nicht, kommt es auf die Vertragsbedingungen des Studios an. Der BGH hat die von uns empfohlene Vorfälligkeitsregelung bestätigt, so dass – wenn der Studiobetreiber diese verwendet – bei mehr als zwei Monatsbeiträgen Rückstand, sämtliche weiteren Beiträge bis zum nächsten Vertragsbeendigungszeitpunkt automatisch (vor-) fällig werden und sodann geltend gemacht werden können.

Oftmals wird es nach einer Vorfälligstellung der Beiträge gelingen, dass das Mitglied wieder eine Einzugsermächtigung erteilt.

Die Vorfälligkeitsregelung greift in der vorgenannten Konstellation erst dann, wenn also neben dem November 2020 (muss das Mitglied freiwillig ohnehin nicht zahlen) mehr als zwei weitere Beiträge fällig geworden und rückständig sind.



Fall 2: „Hiermit entziehe ich Ihnen die Einzugsermächtigung für den Schließungszeitraum.“

In solchen Konstellationen sollte während des Schließungszeitraums von der Einzugsermächtigung kein Gebrauch gemacht werden.

Wir halten es für sachgerecht und auch im Interesse des Mitglieds, dass nach Wiedereröffnung die sodann fällig werdenden Beiträge wieder automatisch eingezogen werden.

Frage: Kann ich das Mitglied, welches nicht zahlen will bzw. der Lastschrift widersprochen hat anmahnen?

In den meisten Verträgen von Studiobetreibern wird der monatliche Beitrag im Voraus zu einem fest bestimmten Datum fällig. Insoweit gerät das Mitglied automatisch durch die Stornierung in Zahlungsverzug und kann angemahnt werden.

Anders sieht es während des Schließungszeitraums aus. Falls das Mitglied für den Monat November dem Bankeinzug widersprochen hat, so ist der Grund des Widerspruchs in Erfahrung zu bringen und zu klären. Zahlt das Mitglied nicht, weil es während des Schließungszeitraums nicht zahlen will, so besteht auch kein Anspruch des Studiobetreibers auf Zahlung.

Der sicherste Weg ist, dies zu erfragen und nicht mit einer Mahnung während der Schließzeit zu reagieren. Dies, weil einige Mitglieder – gerade die Rechtsschutzversicherten – sich sodann Anwälte nehmen werden und ggfls. sogar eine negative Feststellungsklage erheben werden, dass sie keinen Beitrag für November schulden. Derartige Fälle waren in der Vergangenheit äußerst selten, aber sie kommen vor.



Fall 3: Mitglied widerspricht Einzug und Verlängerungszeit

Zahlreiche Kunden sind mittlerweile durch die Verbraucherzentralen instruiert und widersprechen daher dem Einzug und auch einer etwaigen Verlängerungszeit.

Von der Einzugsermächtigung sollte zwingend kein Gebrauch mehr gemacht werden. In Bezug auf die Verlängerungszeit kann der Studiobetreiber einen Vertragsverlängerungsanspruch geltend machen und die Verlängerung des Vertrages um die Schließzeit verlangen (vgl. Mustertext unten).

d) Kündigungsbestätigungen

Frage: Auf welchen Termin kann der Studiobetreiber die Kündigung bestätigen, da die Zeit der Schließung im Lockdown II nicht unbedingt bekannt ist.

Werden aktuell Kündigungsbestätigungen versandt, so besteht das Risiko, dass diese – falls der Lockdown II über den 30.11.2020 verlängert wird – falsch sind.

Wir haben für diejenigen, die bereits versandte Kündigungsbestätigungen korrigieren wollen, einen Mustertext vorbereitet.



Muster: Anpassung der Kündigungsbestätigung

Liebe(r),

vor der erneuten Schließung für November 2020 hatten wir Dir bereits das Vertragsende zum xx.xx.xxxx bestätigt.

Durch die wegen der Corona-Krise bedingten Unterbrechungszeit, in der weder wir noch Du den wechselseitigen vertraglichen Pflichten nachkommen mussten, hat sich nach unserer Auffassung das Vertragsverhältnis entsprechend der Unterbrechungszeit zeitlich verlängert.

Es sind mehrere Gerichte bereits mit dieser Thematik befasst. Das AG Torgau – 2 C 382/19 hat über einen vom Studiobetreiber verlangten Verlängerungsanspruch entschieden und in den Urteilsgründen ausgeführt, dass es dem grundlegenden Interesse beider Parteien entspricht, dass sich das Vertragsverhältnis entsprechend der Schließungszeit zeitlich verlängert

Dein neues Vertragsende ist daher der xx.xx.xxxx.

Selbstverständlich kannst Du bis zu diesem Datum unsere Anlage weiter nutzen. Wir werden für die restliche Vertragslaufzeit Deinen Beitrag wie vertraglich vereinbart, per Lastschrift von Deinem Konto einziehen.

Mit sportlichen Grüßen,



2. Beitrag

a) *Haben die Mitglieder das Recht die Beiträge zurückzuverlangen?*

Wie bereits oben ausgeführt haben die Mitglieder das Recht für Zeiträume, in denen das Studio die vertraglich geschuldeten Leistungen nicht erbringen konnte (Schließungszeiträume) die Beiträge zurück zu fordern.

Dieses Recht besteht innerhalb der Regelverjährungsfrist für alle in diesem Jahr 2020 eingezogenen Beiträge bis zum **31.12.2023!**

Momentan verlangen überraschend viele Mitglieder aufgrund des Lockdown II auch ihre Beiträge aus dem ersten Lockdown zurück.

Die gesetzliche Gutscheinelösung ist unseres Erachtens sprachlich missglückt und nach dem Wortlaut auf Vorauszahler beschränkt. Allerdings vertreten die Verbraucherschutzzentralen die Auffassung, dass die Kunden kein Geld ausgezahlt/zurückgezahlt verlangen können, sondern einen Gutschein akzeptieren müssen. Zu beachten ist, dass dies nach dem Gesetzeswortlaut nur für vor dem

08.03.2020 abgeschlossene Vertragsverhältnisse gilt. Alle Mitgliedschaftsverträge, die danach abgeschlossen wurden (also z.B. nach Wiedereröffnung nach dem ersten Lockdown) können bereits nicht unter das Gutscheingesetz fallen.

Fall 1: Der durchgeführte Lastschriftlauf betrifft den Zeitraum Mitte Oktober bis Mitte November.

In dieser Konstellation hat das Mitglied für den genannten Lastschritteinzug ohnehin nur einen Erstattungsanspruch für den Zeitraum 2. bis 15.11.2020. Da es sich hierbei tatsächlich um eine Vorauszahlung handelt, kann das Mitglied auf die gesetzliche Gutscheinelösung verwiesen werden. Voraussetzung ist jedoch, dass der Mitgliedschaftsvertrag vor dem 8.3.2020 geschlossen wurde.



In dieser Konstellation kann das Mitglied auch nicht einfach stornieren. Dann hat es die Stornokosten selbst zu tragen. Vielmehr hat das Mitglied den anteiligen Beitrag zurück zu verlangen und kann insoweit auf die gesetzliche Gutscheinelösung verwiesen werden. Ggfls. ist es sodann möglich mit dem Mitglied eine einvernehmliche Regelung auch für die weitere Schließungszeit zu vereinbaren.

Fall 2: Studio zieht für November 2020 nicht ein und will mit dem Mitglied aufgrund der Nichtzahlung eine einvernehmliche Lösung für eine Verlängerung der Mitgliedschaft erreichen. Das Mitglied ist jedoch mit keinem Vorschlag – auch nicht mit Kompensationsangeboten - einverstanden.

In so einem Fall besteht nur die Möglichkeit eine Vertragsverlängerung zu verlangen (siehe unten) oder das Mitglied auf die gesetzliche Gutscheinelösung zu verweisen (wenn der Vertrag vor dem 08.03.2020 abgeschlossen wurde).

Frage: Wenn der Beitrag für November 2020 von Studioseite aus nicht eingezogen wird, verlängert sich dann die Mitgliedschaft automatisch?

Wenn der Kunde das Geld für den Schließungszeitraum zurückerhält oder nicht zahlt (z.B. aufgrund einer Stornierung wegen Widerspruchs), passiert nach den gesetzlichen Vorschriften nichts. Der Studiobetreiber muss eine Vertragsverlängerung aktiv verlangen.

Wir empfehlen in einen Dialog mit dem Mitglied zu treten und alles daran zu setzen, eine einvernehmliche Lösung zu erzielen und zu vereinbaren. Falls sich das Mitglied allen angebotenen Lösungsvorschlägen versperrt, könnte ein Verlängerungsverlangen des Studiobetreibers nach § 313 BGB greifen (s. unten). Dies ist momentan streitig zwischen den Verbraucherzentralen und uns, jedoch haben die ersten Gerichte in Individualverfahren sich unserer Ansicht, also für eine Verlängerung nach § 313 BGB angeschlossen. Ebenso hat ein Landgericht in einem



wettbewerbsrechtlichen Verfahren entschieden, dass sich der Studiobetreiber gegenüber den eigenen Mitgliedern auf einen Verlängerungsanspruch nach § 313 BGB berufen darf.

3. Vertragsverlängerungsanspruch nach § 313 BGB

Muster: *Das nachfolgende Musterschreiben ist dann anzuwenden, wenn das Mitglied einer einvernehmlichen Vertragsverlängerung widersprochen hat:*

Muster eines Anschreibens bezüglich des Vertragsverlängerungsanspruchs des Studios

Liebe(r).....,

Deine Nachricht, dass Du mit der von uns beanspruchten Vertragsverlängerung wegen der durch Corona bedingten Schließzeit nicht einverstanden bist, haben wir erhalten.

Es gibt bereits zahlreiche Verfahren vor Gericht zu der nunmehr relevanten Sachverhaltskonstellation. So hat das AG Torgau entschieden, dass der COVID-bedingte Schließungszeitraum keine Einrede begründet, an dem abgeschlossenen Vertrag wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 Abs. 1, 3 Satz 2 BGB nicht mehr festzuhalten. Ein Festhalten am Mitgliedsvertrag ist nicht unzumutbar. Es ist dem Mitglied zumutbar, im Falle der COVID- Schließung des Fitnessstudios eine Stundung der Mitgliedsbeiträge hinzunehmen. Es entspricht dem grundlegenden Interesse beider Parteien, dass sich sodann das Vertragsverhältnis entsprechend der Schließungszeit zeitlich verlängert (vgl. AG Torgau 2 C 382/19).

Insbesondere muss nach unserer Auffassung bei der Abwägung zur Zumutbarkeit Berücksichtigung finden, dass der Kunde bei einer Vertragslaufzeit von beispielsweise 24 Monaten einen vertraglichen Anspruch darauf hat, den günstigeren 24-Monatsbeitrag auch für volle 24 Monate in Anspruch nehmen zu können. Im



Gegenzug muss daher dem Studio auch der Anspruch zugestanden werden, die vertraglich vereinbarten 24 Monate vollständig bezahlt zu erhalten.

Wir werden daher auf unseren Anspruch auf Bezahlung der restlichen Vertragslaufzeit nicht verzichten und halten an diesem fest. Dies ist auch nur sachgerecht und fair.

Du erhältst ab dem xx.xx.xxxx eine Zeitgutschrift von _____ Woche(n). Durch diese Zeitgutschrift verschiebt sich das nächst mögliche ordentliche Vertragsende um diesen Zeitraum (*Zeitguthabenzeitraum*).

Mit sportlichen Grüßen,

Optional:

Notfalls werden wir das Bestehen unseres Anspruches gerichtlich klären lassen, soweit Du uns nicht bis zum xx.xx.xxxx bestätigst, dass Du auch die restliche Vertragslaufzeit bezahlst. Selbstverständlich stehen Dir bis zum Ablauf des genannten Verlängerungszeitraums unsere Leistungen zur Verfügung.

Falls Du Interesse an einem klärenden Gespräch hast, so können wir jederzeit dafür einen Termin vereinbaren.

Wir wollen uns mit unseren Kunden nicht streiten; legen jedoch Wert darauf, dass auch wir fair und korrekt behandelt werden.

Mit sportlichen Grüßen,



II. Insolvenzantragspflichten

Frage: Sind die Insolvenzantragspflichten immer noch ausgesetzt?

Während des Lockdown I wurden die Insolvenzantragsfristen für Insolvenzantragsgründe, die ihre Ursache in der Corona-Krise haben, bis zum 30.09.2020 ausgesetzt. Diese Regelung ist bis zum 31.12.2020 verlängert worden.